

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Panowo GmbH

## I. Angebote/Aufträge

- (1) Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Unsere Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- (4) Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweiligen gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägigen technischer Normen zulässig.
- (5) Sämtliche Angebote und Erklärungen sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.

## II. Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme. Bei Änderung des bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung.
- (2) Macht der Auftraggeber im Falle eines Lieferverzuges nach Ablauf einer mindestens 14-tägigen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufes - maximal auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt.
- (3) Soweit eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers notwendig ist (z. B. zur Verfügungsstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen usw.), beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber diese Mitwirkungspflicht erfüllt hat. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit.

## III. Abnahme

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der bestellten Ware sofort nach Fertigstellung.
- (2) Verzögert sich die Abnahme durch den Auftraggeber, so sind wir berechtigt, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu berechnen. Das Qualitäts- und Gefahrenrisiko geht spätestens mit Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten ersten Liefertermin auf den Auftraggeber über.

## IV. Urheberrecht

- (1) Zeichnungen, Kostenvorschläge, Muster, Werkzeuge und andere überlassene Gegenstände und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden. An diesen Gegenständen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht ausdrücklich vor.

Dies gilt auch, wenn diese Gegenstände ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe- von Duplikaten besteht nicht.

- (2) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellten Gegenstände besteht nur für sechs Monate, seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrages.
- (3) Sollte der Auftraggeber die Herausgabe der zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellten Gegenstände wünschen, muss er dies innerhalb von fünf Monaten seit Auslieferung mitteilen.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die eingesendeten Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werkzeuge auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Dem gemäß sind Patent- und/oder Gebrauchtmusterverletzungen ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten. Wird der Auftragnehmer aus derartigen Forderungen in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber zur vollständigen Freistellung verpflichtet.
- (5) Zeichnungen, Skizzen, Muster, Klischees, Werkzeuge dergleichen bleiben trotz anteiliger, gesonderter Verrechnung im Eigentum des Auftragnehmers.

## V. Preise

- (1) Unsere Preise sind EURO-Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in der Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

## VI. Zahlungsverbindungen

- (1) Es gelten die jeweils vereinbarten und in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- (2) Der Gesamtpreis (ggfs. Nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Lieferung innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für in sich geschlossene Leistungsteile kann von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.
- (3) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; im Übrigen gelten Zahlungen erst als geleistet, wenn uns die Gutschriftanzeige der Bank vorliegt. Zinsen und Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Auftraggeber.
- (4) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8% jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet.
- (6) Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Verzug und Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, berechtigen uns, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofortige Zahlung - auch noch nicht fälliger- Forderungen zu verlangen und für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung der Kaufpreise zu fordern. Erfolgt keine Zahlung bzw. wird keine Sicherheit durch den Auftraggeber gestellt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Nichtdurchführung eines derart beendeten Auftrages sind ausgeschlossen.

## VII. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sowie Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns schriftlich anerkannten oder auf rechtskräftig festgestellten (Gegen-)Ansprüchen.
- (2) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB).

## VIII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben, die den Fortgang der Fabrikation beeinträchtigen, befreien für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferverpflichtung und der Einhaltung der Lieferfrist. In derartigen Fällen haben beide Vertragsparteien – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche- das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferverzögerung länger als sechs Monate andauert.

## IX. Lieferung

Die Waren werden von uns in handelsüblicher Verpackung geliefert. Lieferungen erfolgen ab Lieferwerk. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.

## X. Verpackung

Die im Inlandsversand verwendete Verpackung mit Ausnahme der Einwegpaletten, bleibt unser Eigentum und ist Fracht- und Spesenfrei an uns zurückzusenden. Etwaige Verpackungsabnutzung wird gesondert in Rechnung gestellt. Für beschädigte und nicht zurückgesandte Teile müssen wir uns die Berechnung des Wiederbeschaffungspreises vorbehalten.

## XI. Qualität/Toleranzen

- (1) Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik, im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Nachfolgende Toleranzen gelten als vereinbart:

a) Wir sind zu Mehr- u. Minderlieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist:

bis 500 Stück	30%
bis 1500 Stück	20%
bis 5000 Stück	15%
über 5000 Stück	10%

- (2) Im Falle der Minderlieferung bleibt der Auftraggeber auf seinen Anspruch auf verhältnismäßige Minderung des Preises im Verhältnis vereinbarte Stückzahl/gelieferte/geminderte Stückzahl beschränkt. Berechnet wird die gelieferte Menge, Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Das Recht, mehr oder weniger zu liefern wie vorstehend vereinbart haben wir auch bei Lieferungen aufgrund von Mängelrügen, bei Ersatzlieferungen und in ähnlichen Fällen. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir den Spielraum nach unserem Ermessen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.
- (4) Für geringfügige Abweichungen in Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Aufstrich, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen haften wir nicht. Bei Lieferungen mit bestimmten Stoffmischungen und Festigkeiten gelten Abweichungen bis zu 10% als geringfügig.
- (5) Bei allen Lieferungen gelten folgende Abweichungen im Flächengewicht als vereinbart: in Gewicht und Stärke bei Karton, Vollpappe, Verpackungspapieren sowie Verpackungen aus den vorgenannten Materialien bis zu 5% nach oben und unten. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Gewicht je m<sup>2</sup> oder wenn ein Höchst- und Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Quadratmetergewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.
- (6) Maßabweichungen können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichung dem Stand der Technik im Rahmen der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen entspricht. Ergänzend gelten die von den Fachverbänden erarbeiteten technischen Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach zwölf Monaten, gerechnet Gefahrenübergang. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen aus unerlaubter Handlung, bei Fehlern garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## XII. Gewährleistung/Haftung

- (1) Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Dies gilt auch für versteckte Mängel nach ihrer Entdeckung, in diesem Fall erlischt das Rückgerecht zwei Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen.
- (2) Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet der Auftragnehmer nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
- (3) Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck sowie Gewichtsunterschiede bis zu 10% nach oben oder unten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- (4) Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom „Verband der Wellpappen-Industrie e. V., 64295 Darmstadt“ herausgegebenen und beim Auftragnehmer vorliegenden Prüfkataloge für Wellpappenschachteln in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt
- (5) Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Für anerkannt mangelhafte Ware liefert der Auftragnehmer Ersatz. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung verlangen.
- (6) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, können wir diese verweigern. Wir können die Nacherhebung auch verweigern, solange die aus der bisherigen Lieferung entstandenen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt sind, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Sollte die vorstehend genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden uns gegenüber das Wahlrecht zu, entweder den Preis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu treten, dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

§ 478 BGB bleibt unberührt. Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen vom Fachverband heranziehende Vorschriften zugrunde gelegt.

- (7) Macht der Auftraggeber im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs von uns nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist dies auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Eine weitere Haftung auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, ausgeschlossen.

## XIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks und Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Ware zurücknehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriff Dritter auf das Sicherungsgut zu widersprechen mit Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer muss unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Pfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir um, Angabe des Pfändungsgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Hat der Auftraggeber vertragswidriges Verhalten zu vertreten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe verpflichtet. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freiem Ermessen bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Forderung angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe dessen Forderung ab.

## XIV. Firmenzeichen und Betriebskennnummer

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Firmenzeichen, Betriebskennnummern und sonstige Kennungen und/oder Zeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften auf unseren Waren anzubringen.

## XV. Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kauf-Übereinkommens ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche ist Reichenbach, bei Lieferung aus einem anderen Werk gilt der Sitz des Auslieferungswerkes.
- (3) Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Scheckklagen, sowie für Ansprüche deliktrechtlicher Art ist nach unserer Wahl Auerbach oder der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei auf das Schriftformerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
- (4) Sollte eine Bestimmung des jeweiligen Kaufvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für eventuelle Lücken oder Widersprüchlichkeiten.